

## Repetitorium Staatsorganisationsrecht

### Fall 4: Kernkraft – Gorleben (BVerfGE 104, 238)

**Sachverhalt:** Nach § 9a Abs. 3 AtG richtet der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle ein, während die Länder Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle vorhalten. Für radioaktive Abfälle aus Kernkraftwerken bestimmt die Strahlenschutzverordnung, dass sie an Landessammelstellen nur dann abgeliefert werden dürfen, wenn die zuständige Behörde dies zugelassen hat. Anderenfalls sind die Betreiber der Kernkraftwerke zur privaten Zwischenlagerung bis zum Abruf für die Endlagerung verpflichtet (§§ 76 Abs. 5, 78 StrlSchV). Diese Verteilung der Verantwortlichkeiten wird auch als „integriertes Entsorgungskonzept“ bezeichnet.

Als mögliches Endlager für radioaktive Abfälle wurde vom Bund der Salzstock in Gorleben erkundet. Ende 1979 wurde beschlossen, die Erkundung zügig voranzuführen; Ende der 90er Jahre sollten die Anlagen betriebsbereit sein. Noch bis 1998 ging die Bundesregierung von der grundsätzlichen Eignung des Salzstockes aus. Seitdem ist sie jedoch der Auffassung, dass die Eignungskriterien für ein Endlager zunächst fortzuentwickeln und die Konzeption für die Endlagerung radioaktiver Stoffe zu überarbeiten sind. Sie schloss daher am 11.6.2001 mit den Energieversorgungsunternehmen eine Vereinbarung, die folgende Bestimmung enthielt:

„Die Erkundung des Salzstockes in Gorleben wird bis zur Klärung konzeptioneller und sicherheitstechnischer Fragen für mindestens 3, längstens jedoch 10 Jahre unterbrochen.“

Die Erkundung des Salzstockes ist mittlerweile unterbrochen worden. Nach dem jetzigen Zeitplan der Bundesregierung soll erst im Jahr 2030 ein Endlager zur Verfügung stehen.

Die Staatsregierung des Freistaates Bayern ist der Ansicht, dass der Bund sie mit der Unterbrechung der Erkundung in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt. Der Bund sei verpflichtet, das Endlager zügig und kontinuierlich weiter zu erkunden. Jedenfalls müsse er die Länder bei einer derart grundlegenden Änderung des Entsorgungskonzeptes beteiligen. Sie beantragt beim BVerfG, die Rechtsverletzung festzustellen.

Wie wird das BVerfG entscheiden?